

ist aber die Technik der Ausscheidung geschenkten Reichsguts so rein langobardisch, daß kein späterer Fälscher ohne echte Vorlage darauf kommen konnte. Die Ausscheidung nahm auf schriftlichen Befehl des Königs an den *stratarius* Garimund, dessen Name hier durch die Beziehung *suprascripti* im Beurkundungsbefehl gesichert ist, in dessen Auftrag der königliche Waldmann Fuxio vor: der Satz heißt emendiert *sicut ex nostra praeceptione ad eundem religiosum locum Garimundi illustris viri [stratarii] nostri Fuxione waldeman tradere fecit*. Vgl. Tr. 610 *accedentes inibi missi nostri . . . cum Gisilpert waldeman inquirentes per silvanos nostros, id est Otonem et Rachim*; Tr. 706, Reg. Farf. 1222 *est de gualdo Gallorum et mihi ex dono Rotfredi castaldi evenit et per Nandonem archigualdatorem* (so TROYAS *Aradi gualdatorem* zu emendieren) *traditus est*; Tr. 962 königliche Schenkung *ex gagio nostro Regiense*, 4000 Morgen *per designata et determinata loca* (in unserer Urk. *designata loca*) *a Bono waldeman suprascripti gagii nostri*. Tr. 340 wird die Grenze *per porcarios et per seniores homines* festgesetzt. Vgl. über diese Reichsförster HARTMANN, Gesch. Italiens im MA. 2, 2 S. 62 N. 33.

Genug nur den Langobarden eigene Dinge, formale Kleinigkeiten wie wichtige Einrichtungen, werden in Tr. 377 vorausgesetzt. Ich schließe mit der nur dem langobardischen Präzept eigenen *Conclusio*, deren charakteristische Dreiteilung bewahrt ist: 1. der Finalsatz mit *quatenus*; 2. der Hauptsatz, ein Verbot, *damus in mandatis*, an die *agentes*, deren Liste aufgeführt ist; 3. koordiniert die positive, adversativ mit *sed* eingeleitete Sanktion. Der Finalsatz (1) schließt sich wie Tr. 352 an die Disposition; die Zeitangabe mit *deinceps* statt des gebräuchlicheren *ab hac* (*hodierna*) die wird durch das Farfeses D. Tr. 521 gesichert, ebenso *indeminute atque inconcusse* durch die ähnliche Wendung in Tr. 352 *quietus et sine aliqua concussionem* (mit folgendem *inconcusse*); *valeat . . . possidere* ist hier ganz formellhaft, vgl. etwa Tr. 521, 985; dann kommt eine Interpolation, das in Immunitäten für karolingische Reichsabteien übliche Kirchengebet für den Staat in der aus der Disposition genommenen Fassung *pro . . . statu totius felicissimae gentis nostrae Langobardorum*, die mit *his praelibatis* an den zweiten Teil der *Conclusio* den Anschluß sucht. Dieser (2) ist hier nicht in der häufigsten Form mit *et nullus . . .*, sondern mit *et damus in mandatis* eingeleitet,